

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Auf Lieferungen und Leistungen der Leotech Rapid Prototyping und Werkzeugbau GmbH – nachfolgend „Leotech“ genannt – finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.2 Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber ein Vertragsangebot oder eine Auftragsbestätigung unter Zugrundelegung eigener, abweichender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen Leotech nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er von Leotech schriftlich bestätigt worden ist.
- 2.2 Für den Vertragsinhalt sind allein maßgeblich das von Leotech unterbreitete Angebot und die Auftragsbestätigung von Leotech. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Leotech verbindlich, es sei denn, sie wurden mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Leotech abgesprochen.
- 2.3 Zum Angebot gehörende Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen etc.) und im Angebot enthaltene technische Daten sowie Bezugnahmen auf betriebliche oder überbetriebliche Normen (DIN-Normen etc.) sind nur annähernd maßgebend und stellen – falls keine ausdrückliche Zusicherung erfolgte – keine zugesicherte Eigenschaft dar.
- 2.4 An zum Angebot gehörenden Zeichnungen, und ähnlichen Unterlagen behält sich Leotech das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung von Leotech dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Leotech sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Allein maßgebend sind die im Angebot von Leotech genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Preise gelten ab Betriebsstätte Leotech einschließlich etwa anfallender Verpackungskosten. Versandkosten und sonstige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.2 Soweit in der Auftragsbestätigung / Rechnung nicht anders vermerkt, sind Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung, per Überweisung, Scheck oder in bar und ohne jeden Abzug zu leisten. Eine eventuelle Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Ergeben sich nach Auftragserteilung berechtigte Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist Leotech berechtigt Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zurückhaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 4.1 Der Auftraggeber kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückhaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückhaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber Leotech ausgeschlossen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zur Aufrechnung gegenüber Leotech berechtigt.
- 4.3 Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung von Leotech abtretbar.

5. Verzug, Unmöglichkeit

- 5.1 Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch Leotech vereinbart, so beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung durch Leotech, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung zu beschaffender Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen.
- 5.2 Soweit Leotech durch besondere Umstände wie Verkehrsstörungen, Streiks, Umwelteinflüsse, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Leotech liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht von Leotech haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern von Leotech eintreten.
- 5.3 Hat Leotech die Nichteinhaltung der Frist für die Durchführung des Auftrages in nur leicht fahrlässiger Weise zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 5% der vertraglichen Vergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 5.4 In gleicher Weise sind die Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 5% der vertraglichen Vergütung von Leotech je Schadensfall begrenzt, wenn Leotech die geschuldete Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird und Leotech dies in Folge von nur leichter Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

6. Gefahrübergang

Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen spätestens mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem der Vertragsgegenstand bzw. Teillieferungen die Betriebsstätte von Leotech verlassen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für, durch Leotech generativ gefertigte, Urmodelle kommt eine Gewährleistung für Maß- und Materialvorgaben allenfalls dann in Betracht, wenn in erheblichem Umfang von dem abgewichen worden ist, was nach Stand der Technik der generativen Prototypenfertigung hätte eingehalten werden können. Schriftlich Zusagen bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Für gegossene Prototypen gelten grundsätzlich ausschließlich die Gussallgemeintoleranzen nach DIN 1680 ff. Diese Allgemeintoleranzen gelten nur für gussgerecht konstruierte Bauteile. Maßgebend hierfür ist der Stand der Technik. Zugesagte Festigkeits- und Materialeigenschaften beziehen sich ausschließlich auf die verwendeten Materialien und nicht auf das Bauteil selbst.
- 7.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Urmodelle von Leotech zwei Jahre ab Herstellungsdatum gelagert und anschließend vernichtet.
- 7.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Silikonformen, deren Standzeit noch nicht erreicht ist, von Leotech ein Jahr nach Auftragsabschluss gelagert und anschließend vernichtet.
- 7.5 Der Vernichtung von Urmodellen oder Silikonformen kann innerhalb der o.g. Gewährleistungs-/Lagerdauer schriftlich widersprochen werden. Bei erfolgtem Widerspruch werden Urmodelle bzw. Silikonformen nach Ablauf der garantierten Lagerdauer kostenpflichtig gelagert. Unabhängig von einer Verlängerung der Lagerdauer endet nach Ablauf von zwei Jahren bei Prototypen bzw. einem Jahr bei Silikonwerkzeugen die Gewährleistung für die Maßhaltigkeit der Bauteile.
- 7.6 Soweit Leotech im Rahmen der Auftragsdurchführung Daten dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, haftet Leotech für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur dann, wenn dies von Leotech ausdrücklich zugesichert worden ist. Darüber hinaus übernimmt Leotech keinerlei Haftung für Verlust oder Fehlerhaftigkeit, die auf dem Austausch der Daten beruht. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Daten von Leotech für ein Jahr archiviert.
- 7.7 Erweist sich der von Leotech gelieferte Vertragsgegenstand als mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so ist Leotech verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz zu beschaffen oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 7.8 Fehlt dem von Leotech gelieferten Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Auftraggeber statt der Rückgängigmachung des Vertrages oder der Herabsetzung der Vergütung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, wie Produktionsausfall oder Maschinenschäden ist jedoch ausgeschlossen, es sei denn, die Zusicherung sollte gerade von dem eingetretenen Mangelfolgeschaden schützen oder Leotech trifft ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.9 Im kaufmännischen Verkehr ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Eingang unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens binnen 10 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes, nicht erkennbare Mängel bis spätestens 10 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich Leotech anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

In den Schadensfällen, in denen die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Haftungsregelungen und Beschränkungen nicht einschlägig sind, haftet Leotech für Schäden nur in einer Höhe von bis zu maximal 10.000,- € je Schadensfall, es sei denn, dass Leotech ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Leotech bis zur Bezahlung sämtlicher im Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes bestehender Forderungen von Leotech aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.
- 9.2 Zu einer Weiterveräußerung des vorbehaltenen Liefergegenstandes sowie zu sonstigen Verfügungen über diesen ist der Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung von Leotech berechtigt.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Leotech nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme des vorbehaltenen Liefergegenstandes berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.4 Die in Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ausgewiesenen Preise für Prototypen-, Silikonwerkzeuge und sonstige Produktionshilfsmittel wie z.B. Lehren sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich anteilige Werkzeugkosten. Die Werkzeuge bleiben Eigentum der Leotech.

10. Verschwiegenheit

Sowohl Leotech als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu wahren.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Leotech und in- wie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen Leonberg vereinbart.
- 11.3 Gerichtsstand ist Leonberg.